

Gemeinderatssitzung vom 09.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Raumordnungsvertrag - Gemeinde Sölden/Gstrein M./ Marco's Gastronomie GmbH**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung Gst. 5325/1, 5325/9 - Obergurgl (Nederhütte)
 - 3.2. Widmungsänderung Gste. 6728, 2793, 2799 - Fiegl G. und Gstrein H.
 - 3.3. Widmungsänderung Gp. .391, Mehrzweckhalle mit Garagen - Gemeinde Sölden/Wasserkraft eGen
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. Bebauungsplan B230 Rettenbach 18 - Gstrein M.
 - 4.2. Bebauungsplan Gp. 6728, 2793, 2799 - Fiegl G. und Gstrein H.
 - 4.3. Bebauungsplan B225 Mapuit 1 - Grießer N.
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Genehmigung Vereinbarung - Gemeinde Sölden (öffentliches Gut) /Kneisl B./Schmid A. Gste. 912/1, 7017 und 7019
 - 5.2. Genehmigung Grundtausch Gst. .232, 947/1, Vermessung GZ.: 58463-003 - Gstrein M. (Grundsatzentscheidung)
 - 5.3. Ansuchen um Verpachtung von Parkflächen Gst. 1920/1 - ÖVG
 - 5.4. Ansuchen um Errichtung eines Bienenhäuschens Gst. 1920/1 - Fam. Wieser
 - 5.5. Ansuchen um käuflichen Erwerb der Gp. 1920/24, Grünsee - Gstrein U. (Grundsatzentscheidung)
 - 5.6. Ansuchen um Grabungsarbeiten Wohlfahrtstraße - Ötztaler Gletscherbahnen
 - 5.7. Ansuchen um Grabungsarbeiten und Leitungsverlegung Gst. 2506/37 - Sportlers Hotel GmbH
 - 5.8. Ansuchen um Grabungsarbeiten und Leitungsverlegung Gp. 7064 - Gstrein Fender Rotkogelhütte GmbH
 - 5.9. Genehmigung um Teil-Freistellungserklärung Gst. 5325/16 in EZ 459 - Rotmoos-Kippele-Alpe/Falkner-Aste S.
 - 5.10. Preisfestsetzung Grundstückspreise - Gewerbegebiet - Gstrein O.
 - 5.11. Genehmigung Änderungen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Sölden/Schilifte Gampe, Ötztaler Gletscherbahn KG
 - 5.12. Ansuchen um KFZ-Stellplätze im Bereich Seestraße - Arnold M.
- 6. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 6.1. Wohnungsansuchen Granbichlstraße 38, Top 4
 - 6.2. Wohnungsansuchen Granbichlstraße 38, Top 12
- 7. Genehmigung Nachmittagsbetreuung KG Obergurgl**
- 8. Bericht aus dem Überprüfungsausschuss**
- 9. Genehmigung Erläuterungen zum GR-Beschluss vom 17.12.20219 - Holzbezug AGM**

10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

11. Strompreise TIWAG

12. Freizeit Arena NEU

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 9. Mai 2023 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Thomas Auer

Herr Makarius Fender

Herr Bernhard Gamper

Herr Andreas Gstrein

Herr Ersatz-GR Gstrein Klemens

Herr Pirmin Gstrein

Frau Laura Gstrein

Frau Nicole Klotz

Frau Julia Kuhn

Herr Dominik Linser

Herr Gerhard Moser

Herr Maximilian Steiner

Herr Alexander Streiter

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Vizebürgermeister Maximilian Riml

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und alle Gemeinderäte*innen sind anwesend. Der in Vertretung von Herrn Vizebürgermeister Riml Maximilian anwesende Ersatz-Gemeinderat Herr Gstrein Klemens ist bereits angelobt.

2 Raumordnungsvertrag - Gemeinde Sölden/Gstrein M./ Marco's Gastronomie GmbH

Der Bürgermeister stellt fest, dass es nicht erforderlich ist, die Einzelheiten des Raumordnungsvertrages an dieser Stelle im Detail zu besprechen. Die Grundidee des Vertrages besagt, dass wenn jemand etwas errichtet und dafür einen Bebauungsplan oder Widmungsänderung benötigt und das Gebäude bzw. Grundstück weiterverkauft, die Gemeinde Sölden Informationen darüber erhält, an wen das

Grundstück verkauft oder übertragen wird. Durch die Anwendung des Raumordnungsvertrages hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Ausverkauf der Heimat zu kontrollieren und die Überwachung darüber zu behalten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölde, Gstrein Marco und der Marco's Gastronomie GmbH, wie folgt zu genehmigen:

I. Präambel

1. a.

Die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten strebt die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung an. Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) haben Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist die Gemeinde gemäß § 33 TROG 2022 ermächtigt privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

b.

Ziele der örtlichen Raumordnung sind gemäß § 27 Abs. 2 TROG 2022 u.a. – die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum gegebenen Bedarf und – die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG 2022.

c.

Gemäß dem geltenden örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde hat sich die Neuwidmung von Baulandflächen vornehmlich nach dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu richten. Zur Sicherung der Bedarfsdeckung an Bauland betreibt die Gemeinde eine aktive Bodenpolitik. Dadurch soll insbesondere die Abwanderung von ortsansässigen Personen verhindert werden, die in der Gemeinde Sölden weiterhin leben wollen, aber nicht über gewidmetes Bauland oder Eigenflächen in widmungsfähiger Lage verfügen.

d.

Zudem strebt die Gemeinde keine Vergrößerung des Gästebettenangebotes und eine Verbesserung des Qualitätsangebotes des Tourismus an. Die Errichtung von reinen Beherbergungsbetrieben ohne Verpflegungseinrichtungen wird nicht angestrebt. Ebenso liegen Timesharing-Modelle, im Sinne der Vermietung von Wohneinheiten im Rahmen eines reinen Beherbergungsbetriebes (Appartementhaus), in welchem keine Verpflegungsleistungen und Zusatzeinrichtungen angeboten werden, nicht im Interesse der Gemeinde.

2.

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung und Umsetzung der Vorgaben und der vorgenannten Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Vertragsparteien schließen diesen Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der

angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetz- und vertragskonforme Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes samt einem darauf errichteten Gebäude zu gewährleisten.

3.

Der Grundstückseigentümer und Widmungswerber erklärt, dass er mit der Zielsetzung der Gemeinde völlig übereinstimmen und diese hierbei unterstützen. Die Vertragsparteien sind daher übereingekommen diesen Raumordnungsvertrag abzuschließen.

II. Rechtsverhältnisse / Widmungsansuchen / Bauvorhaben

Die in diesem Vertrag angeführten Liegenschaften befinden sich im Grundbuch der KG 80110 Sölden.

2. a.

Marco Gstrein ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft in EZ 1542, bestehend aus dem Gst 947/1 (auch „vertragsgegenständliches Grundstück“ genannt). Das Gst 947/1 weist eine Sonderflächenwidmung auf.

Zum vorangeführten Grundbuchstand wird festgehalten, dass vom Gst 947/1 vor der Vertragsunterzeichnung gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 03.05.2023, zu GZ 58463-003, Teilflächen abgeschrieben wurden und nach dieser Abschreibung das Gst 947/1 eine Fläche von nur mehr 1.900 m² aufweist.

b.

Auf der vorbezeichneten Liegenschaft wurde der Marco's Gastronomie GmbH ein Baurecht eingeräumt (C-LNR 6) und hierfür eine Baurechtseinlage (auch „vertragsgegenständliche Baurechtseinlage“ genannt) eröffnet.

3.

Auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück ist der Gastronomiebetrieb „Marco´s Treff“ errichtet, welcher von der Marco's Gastronomie GmbH betrieben wird. Es ist nunmehr beabsichtigt, gemäß der Einreichplanung des Architekten DI Joachim Wieser (Planungsstand 17.03.2023) das Bestandsgebäude um ein Geschoß zu erweitern. Im neu entstandenen 2. Obergeschoß sollen weitere Personalwohnungen entstehen und wird dadurch zur Struktur- und Qualitätsverbesserung des Gastronomiebetriebes beigetragen. Der Einreichplan des Architekten DI Joachim Wieser (Planungsstand 17.03.2023) liegt dem Vertrag bei, wird mit Beilage ./1 bezeichnet und bildet einen Bestandteil dieses Vertrages. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig und hat die Bauwerberin ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde gestellt.

III. Verpflichtungen und Bedingungen

1.

Der Grundstückseigentümer und die Bauwerberin verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, den geplanten Zubau bescheidkonform zu errichten und entsprechend zu verwenden, insbesondere die neu entstandenen Personalwohnungen im 2. Obergeschoß des Gastronomiebetriebes „Marco´s Treff“ zur Deckung des Wohnbedarfes für Personal zu nutzen, keine touristische Nutzung vorzunehmen und keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

2.

Der Grundstückseigentümer und die Bauwerberin verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, es gegenwärtig und in Zukunft zu unterlassen – eine von den Zielen der örtlichen Raumordnung

abweichende Verwendung oder Nutzung der neuentstandenen Personalwohnungen im 2. Obergeschoß des Gastronomiebetriebes „Marco´s Treff“ vorzunehmen, insbesondere o welche nicht zur Deckung des Wohnbedarfes für das Personal dient; o eine touristische Nutzung vorzunehmen; o einen Freizeitwohnsitz zu schaffen; – Wohnungseigentum an der Liegenschaft EZ 1542, bestehend aus dem Gst 947/1 oder Baurechtswohnungseigentum an der Baurechtseinlage in EZ 1591, zu begründen oder im Falle von schlichtem Miteigentum mit Miteigentümern eine Benützungsregelung betreffend das vertragsgegenständliche Grundstück bzw. die vertragsgegenständliche Baurechtseinlage zu treffen; – Übereignungsgeschäfte betreffend die vertragsgegenständliche Baurechtseinlage oder die Marco's Gastronomie GmbH abzuschließen oder für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück in eine Gesellschaft eingebracht wird, Übereignungsgeschäfte abzuschließen betreffend eine diesbezügliche Gesellschaft und deren Gesellschaftern, welche der Umgehung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag dienen, insbesondere der Verpflichtung kein Wohnungseigentum zu begründen und keine Benützungsregelungen abzuschließen; als Umgehungsgeschäft im obigen Sinne wird beispielsweise eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen angesehen, wenn mit dieser Abtretung eine wohnungseigentumsähnliche Struktur geschaffen wird.

3. a.

Sollte seitens der Gemeinde der Verdacht geäußert werden, dass die neugeschaffenen Personalwohnungen in unzulässiger Weise genutzt werden, so obliegt es dem Grundstückseigentümer und der Bauwerberin oder deren Rechtsnachfolger unverzüglich einen schlüssigen Nachweis darüber zu führen, dass eine gesetzes- und vertragskonforme Nutzung vorliegt. Diesbezüglich wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich eine Beweislastumkehr vereinbart.

b.

Der Grundstückseigentümer und die Bauwerberin verpflichten sich unabhängig von der ob angeführten Beweislastumkehr für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Gemeinde, jederzeit nach entsprechender Aufforderung über die Nutzung der neugeschaffenen Personalwohnungen umgehend, vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich zu informieren, insbesondere Miet- oder Arbeitsverträge für den geforderten Zeitraum vollständig und in anonymisierter Form in Kopie vorzulegen.

c.

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche durch diese Bestimmungen erlangten Daten vertraulich zu behandeln.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gst. 5325/1, 5325/9 - Obergurgl (Nederhütte)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Hinblick auf ein geplantes Zu- und Umbauvorhaben beim bestehenden Bergrestaurant „Nederhütte“ seitens der Eigentümerin der Gpn. 5325/1 und 5325/9 ein Widmungsänderungsansuchen gestellt wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022, idgF, mit **14** Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 03.05.2023 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich

der Grundstücke **5325/1 und 5325/9 KG Sölden (Projektnummer 220-2023-00004)**, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 5325/1 KG 80110 Sölden

rund 295 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant mit 340m² Gastfläche

sowie

rund 12 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation / Schihütte mit: Personalräumen mit einer max. Nettonutzfläche von 115 m², WC-Anlagen, Lageru. Technikräumen u. eine Garage für Pistenfahrzeuge im Kellergeschoß, Gastlokal mit einer max. Nettonutzfläche von 257 m², Küche mit Nebenräumen, Büroraum und eine Schirmbar im Ausmaß von 80 m² überbauter Fläche im Erdgeschoß

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 5325/9 KG 80110 Sölden

rund 7 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant mit 340m² Gastfläche

sowie

rund 1360 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation / Schihütte mit: Personalräumen mit einer max. Nettonutzfläche von 115 m², WC-Anlagen, Lager u. Technikräumen u. eine Garage für Pistenfahrzeuge im Kellergeschoß, Gastlokal mit einer max. Nettonutzfläche von 257 m², Küche mit Nebenräumen, Büroraum und eine Schirmbar im Ausmaß von 80 m² überbauter Fläche im Erdgeschoß

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant mit 340m² Gastfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gste. 6728, 2793, 2799 - Fiegl G. und Gstrein H.

Der Bürgermeister informiert, dass die Widmungsänderung aufgrund der „Widmung in verschiedenen Ebenen“ seitens der Abteilung Raumordnung noch einmal intern abgestimmt werden muss. Aus diesem Grund schlägt er vor diesen Tagesordnungspunkt sowie den dazugehörigen Bebauungsplan unter dem Tagesordnungspunkt 4.2 auf die kommende Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthalten diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

3.3 Widmungsänderung Gp. .391, Mehrzweckhalle mit Garagen - Gemeinde Sölden/Wasserkraft eGen

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bei dieser Widmungsänderung noch die Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung ausständig ist und aus diesem Grund auf die nächste Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 vertagt werden muss.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B230 Rettenbach 18 - Gstrein M.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Eigentümer der Gp. 947/1 im Ortsteil Rettenbach der Gemeinde Sölden, beim darauf bestehenden Personalwohnhaus, eine Aufstockung plant, um weitere Personalzimmer zu realisieren. Für den gegenständlichen Bereich besteht derzeit kein Bebauungsplan.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bebauungsplanes B230 Rettenbach 18** (betroffene Grundstücke: Teilfläche der Gp.947/1 gemäß DKM 2022 bzw. neu vermessene Gp. 947/1) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 28.04.2023 (Planbezeichnung: **bpe_b230.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Bebauungsplan Gp. 6728, 2793, 2799 - Fiegl G. und Gstrein H.

Siehe dazu den TOP 3.2.

4.3 Bebauungsplan B225 Mapuit 1 - Grießer N.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass die Antragstellerin auf Gp. 820 plant das bestehende Gebäude geringfügig zu erweitern. Konkret sollen die im Erdgeschoß bestehenden Kinderzimmer vergrößert werden. Durch den geplanten Zubau müssen die Mindestgrenzabstände zur angrenzenden Bp. .197 unterschritten werden. Für die Gp. 820 und Bp. 197 besteht derzeit kein Bebauungsplan.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die **Erlassung des Bebauungsplanes B225 Mapuit 1** (betroffene Grundstücke: Gp. 820 und Bp. .197) laut planlicher und schriftlicher Darstellung vom 27.04.2023 (Planbezeichnung: **bp_b225.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung Vereinbarung - Gemeinde Sölden (öffentliches Gut) /Kneisl B./Schmid A. Gste. 912/1, 7017 und 7019

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden als Vertreterin des öffentlichen Gutes und Kneisl Benjamin und Schmid Alois, wie folgt zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung):

I. Präambel / Rechtsverhältnisse

1.

Die in diesem Vertrag angeführten Liegenschaften befinden sich im Grundbuch der KG 80110 Sölden.

2. a.

Die Gemeinde Sölden ist Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 195, bestehend u.a. aus dem Gst 7019.

b.

Benjamin Kneisl, ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 30.01.1995 und dem Schenkungsvertrag vom 30.01.2009 Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 90045, u.a. bestehend aus dem Gst 912/1.

c.

Alois Schmid, ist aufgrund des Kaufvertrages vom 29.08.2008 Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 1642, bestehend aus dem Gst 7017.

d.

Das Öffentliche Gut ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 375, bestehend u.a. aus Gst 6949/2.

3. a.

Die Vermessungsurkunden der AVT ZT GmbH vom 12.09.2022, GZ 60032-002 sowie vom 03.08.2022, GZ 60032, welche einen Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, wurden im Rahmen der §§ 15 ff Lieg-TeilG im Grundbuch bereits durchgeführt.

b.

Auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH vom 03.08.2022, GZ 60032, fanden nachstehende Ab- und Zuschreibungen statt:

– Das Öffentliche Gut hat das Trennstück 1 im Ausmaß von 180 m² aus Gst 7021 an Alois Schmid unter Zuschreibung zu Gst 7017, in EZ 1642, übertragen;

– Die Gemeinde Sölden hat das Trennstück 2 im Ausmaß von 244 m² aus Gst 7019 an das Öffentliche Gut unter Zuschreibung zu Gst 7021, in EZ 375, übertragen;

– Die Gemeinde Sölden hat das Trennstück 3 im Ausmaß von 57 m² aus Gst 7019 an Alois Schmid unter Zuschreibung zu Gst 7017, in EZ 1642, übertragen.

c.

Des Weiteren hat auf der Grundlage der Vermessungsurkunden der AVT ZT GmbH vom 12.09.2022, GZ 60032-002, Benjamin Kneisl das Trennstück 1 im Ausmaß von 34 m² an das Öffentliche Gut unter Zuschreibung zu Gst 6949/2, in EZ 375, übertragen.

4.

Zusammenfassend halten die Vertragsparteien fest, dass Alois Schmid sohin das Trennstück 1 im Ausmaß von 180 m² aus Gst 7021 aus dem Öffentlichen Gut sowie das Trennstück 3 im Ausmaß von 57 m² von der Gemeinde Sölden erhalten hat. Im Gegenzug wurde eine Fläche vom 34 m² von Benjamin Kneisl ins Öffentliche Gut übertragen. Daraus ergibt sich eine Differenz von 203 m² zu Lasten der Gemeinde Sölden bzw. des Öffentlichen Gutes, welche von Alois Schmid gemäß dieser Vereinbarung abgegolten wird. |

I. Entschädigung

1. a.

Alois Schmid verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger daher eine Entschädigungszahlung an die Gemeinde Sölden bzw. die Gemeinde Sölden als Vertreterin des Öffentlichen Gutes zu leisten. Die zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte und als angemessen angesehene Entschädigung wird mit € 233.450,00 (in Worten: EURO zweihundertdreiunddreißigtausendvierhundertfünfzig) festgelegt.

b.

Alois Schmid verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger die Entschädigung binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung, auf das von der Gemeinde Sölden bekannt gegebene Konto zur Anweisung zu bringen.

2. a.

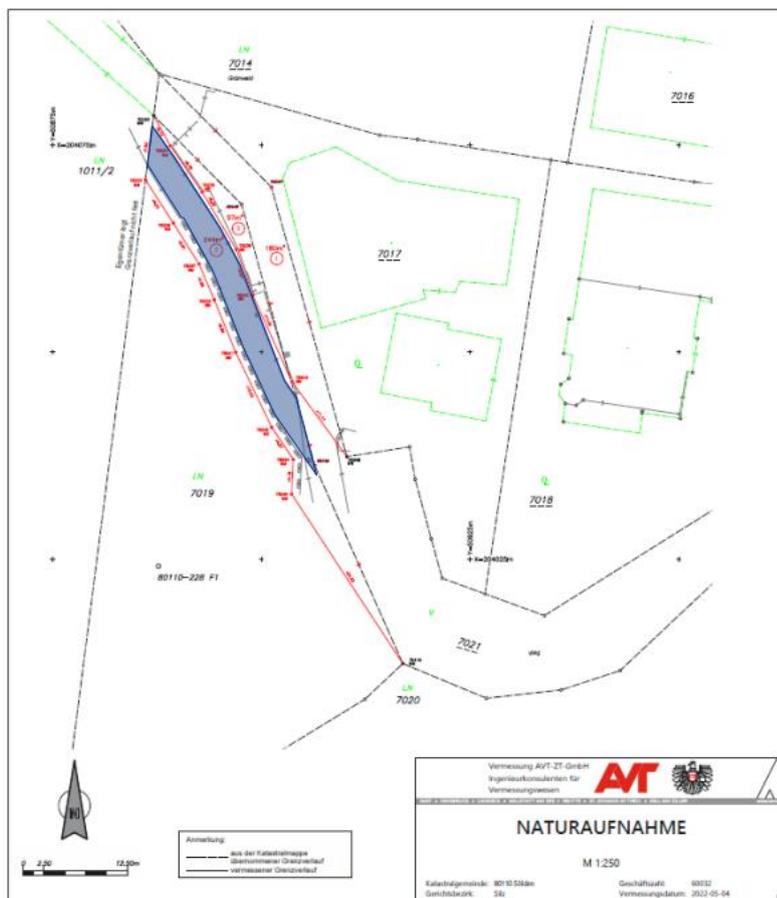
Ein allfälliger Ausgleich bzw. eine Entschädigung zwischen Alois Schmid und Benjamin Kneisl findet im Innenverhältnis statt und wird auf deren ausdrücklichem Wunsch hin mit dieser Vereinbarung nicht geregelt.

b.

Benjamin Kneisl verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger keine Ausgleichsansprüche gegenüber der Gemeinde Sölden oder dem Öffentlichen Gut bezüglich einer etwaigen Gegenleistung zu stellen.

III. Sonstiges

Alois Schmid verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger auf dem in der nachstehenden Naturaufnahme blau dargestellten Wegabschnitt eine Weganlage zu errichten, auf seine Kosten bis spätestens 31.12.2023 diesen Wegabschnitt neu zu asphaltieren sowie für eine ordnungsgemäße Entwässerung Sorge zu tragen und die sonstigen Flächen, welche für die Errichtung des Wegabschnittes in Anspruch genommen werden, wiederherzustellen. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.



5.2 Genehmigung Grundtausch Gst. .232, 947/1, Vermessung GZ.: 58463-003 - Gstrein M. (Grundsatzentscheidung)

Der diesbezügliche flächengleiche Grundtausch wurde bereits in Zusammenhang mit der Erlassung des Bbauungsplanes und der Errichtung der Personalzimmer im Bauausschuss eingehend debattiert und grundsätzlich genehmigt.

Herr Gstrein plant eine Aufstockung und somit eine Erweiterung von Personalzimmern. Dazu erhält Gstrein M. von der Gemeinde Sölden die Teilfläche 2 aus Gst. 6696 im Ausmaß von 22 m² und die Gemeinde erhält im Gegenzug von Herrn Gstrein M. die Teilfläche 1 im Ausmaß von 22 m² aus Gst. .232.

Nunmehr wurde die erforderliche Vermessung durchgeführt, welche noch die Genehmigung des Gemeinderats bedarf.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, vom 03.05.2023 (Vermessungsdatum 22.03.2023), GZ.: 58463-003 im Bereich der Gste. 6696, .232 und 947/1 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 22 m² wird aus GST .232 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6696 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 22 m² wird aus GST 6696 KG Sölden abgetrennt und mit GST .232 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 505 m² wird aus GST 912/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST .232 vereinigt.

Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Der Trennfläche 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5.3 Ansuchen um Verpachtung von Parkflächen Gst. 1920/1 - ÖVG

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Ansuchen der Öztaler Verkehrsgesellschaft mbH um Verpachtung von insgesamt 4 Parkplätzen lt. Lageplan 1 (3 Parkplätze) und Lageplan 2 (1 Parkplatz) zu den ortsüblichen Bedingungen ab 01.06.2023 zu genehmigen.

Das genaue Flächenausmaß wird vom Bauamtsleiter Fiegl Franz Josef noch berechnet und ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

Planische Darstellung der möglichen PKW-Parkplätze

Plan 1



Plan 2



GR Fender Makarius bringt dazu vor, dass die „illegalen“ Parker in der Zwischenzeit eruiert werden konnten und diese Ansuchen darauf zurückzuführen sind. Die Außendienstmitarbeitern der Gemeinde werden nun weitere Parkflächen entsprechend absperren.

5.4 Ansuchen um Errichtung eines Bienenhäuschens Gst. 1920/1 - Fam. Wieser

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Fam. Wieser um die Errichtung eines Bienenhäuschens auf Gst. 1920/1 angesucht hat. Als Produktions und Verarbeitungsstandort hat Fam Wieser an den Bereich der

„Gaislacher-Lehnen“ gedacht, da hier im Bereich „Kranzegga“, „Birchat“ in einer Höhenlage rund um 1800m.ü.N. aus ihrer Sicht optimale Voraussetzungen und ein entsprechendes Nahrungsangebot zur Gewinnung des Alpenrosenhonigs vorliegen. Auch die umliegenden Bergwiesen würden von einer ganzjährigen Bienenhaltung vor Ort profitieren, leisten Bienen ja einen wichtigen Beitrag zur Bestäubung, da bis zu 80% der Blütenpflanzen auf die Bestäubung durch Nützlinge angewiesen sind. Eine Belästigung durch die Bienen kann aufgrund der exponierten Lage und fehlender Nachbargebäude im relevanten Umkreis ausgeschlossen werden.

Das Einvernehmen mit den angrenzenden Grundstückseigentümern Gstrein G. (Gst. 1771/2) sowie dem 60m unterhalb des geplanten Bienenhäuschens bereits einen Bienenstand betreibenden Gritsch P., wurde hergestellt und beide über das geplante Vorhaben informiert.

Der Agrarausschussobmann Herr Gstrein Andreas bringt zur Kenntnis, dass der Agrarausschuss das Ansuchen bereits besprochen und seine Zustimmung gegeben hat.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Gegenstimmung, dem Ansuchen um Genehmigung zur Errichtung eines Bienenhäuschens sowie die Verpachtung einer Fläche im Ausmaß von ca. 20 m² auf Gst. 1920/1 zu einem Preis von EUR 3,02 brutto pro m² und Jahr zu den ortsüblichen Bedingungen zu genehmigen.

Das genaue Flächenausmaß wird vom Bauamtsleiter Fiegl Franz Josef noch berechnet und ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

5.5 Ansuchen um käuflichen Erwerb der Gp. 1920/24, Grünsee - Gstrein U. (Grundsatzentscheidung)

Das Ansuchen von Gstrein U. um Grundkauf der Gp. 1920/24 am Grünsee wurde bereits im Bauausschuss und im Agrarausschuss besprochen und genehmigt.

Dem Ansuchen des Herrn Gstrein U. um käuflichen Erwerb des Gst. 1920/24 zu einem Preis von EUR 75,00/m² wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung genehmigt.

Herr Gstrein U. benötigt diese Fläche, um sein Bauvorhaben auf Gst. 1920/23 durchzuführen zu können, um die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten.

GR Gstrein Andreas gibt zur Kenntnis, dass das Gst. 1920/24 nicht bebaubar ist, da sich auf dieser Fläche ein Schacht befindet sowie die Trinkwasserleitung „Infang“ verläuft. Dies wurde bereits mit dem Antragsteller besprochen und abgeklärt.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen die dafür anfallenden Kosten sind ausschließlich vom Antragsteller zu tragen.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden stattzufinden.

5.6 Ansuchen um Grabungsarbeiten Wohlfahrtstraße - Öztaler Gletscherbahnen

Dem Ansuchen der Öztaler Gletscherbahn GmbH um Genehmigung zweier Kabelverlegungen (4x240 als direkte Versorgungsleitung von der Trafostation zum Parkplatz sowie eine LWL Verbindung) entlang der Wohlfahrtstraße im Bereich Mitarbeiterwohnhaus (Nummer18) bis zu dem gepachteten Parkplatz lt. untenstehenden Lageplan wird mit 15 Stimmen einstimmig stattgegeben.

Hauptgrund für die Anbindung ist die Nutzung des Parkplatzes als Eventgelände, die Schaffung von möglichen Ladestationen und die Grundversorgung mit Strom für die geplante Parkraumbewirtschaftung.

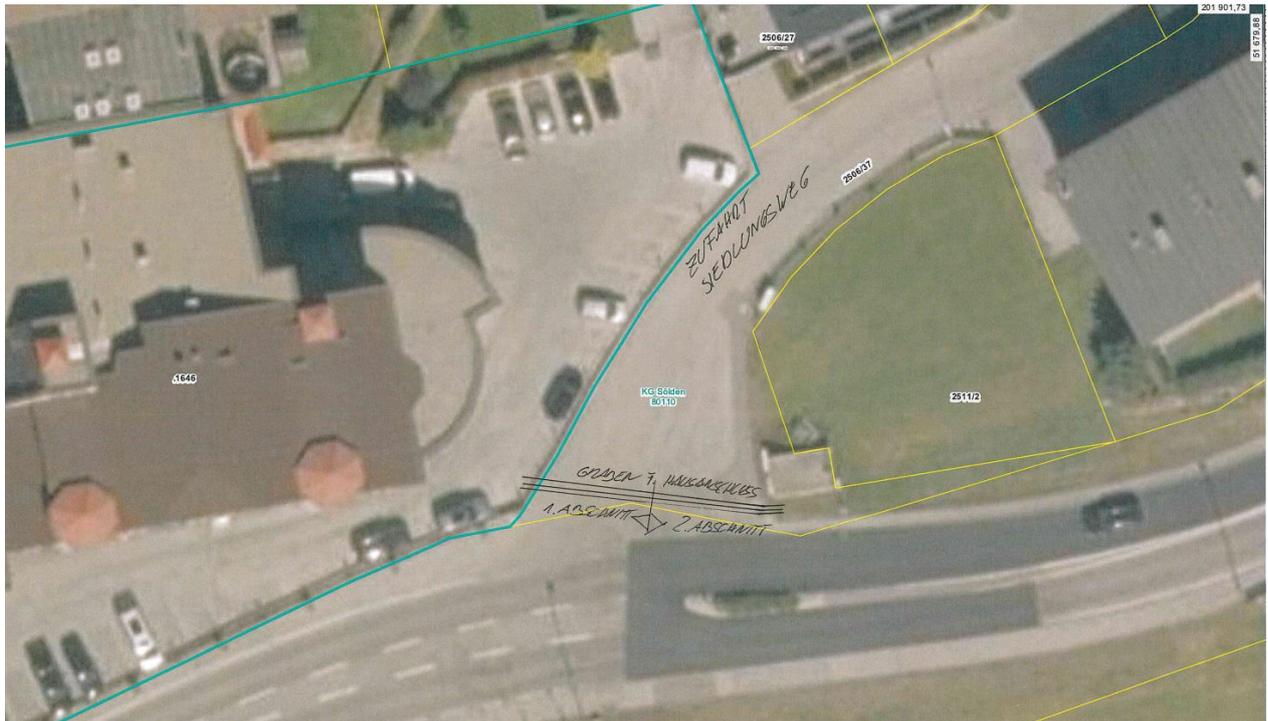
Die Durchführung der Grabungsarbeiten soll bestmöglich in der Zwischensaison stattfinden und vor der Sommersaison somit bis spätestens 08.06.2023 abgeschlossen sein.



GR Linser Dominik erläutert, dass in diesem Bereich auch eine Leitschiene errichtet werden soll sowie weitere Kabel verlegt. Im Zuge dieser Grabungsarbeiten könnte man sich der Öztaler Gletscherbahnen anschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist es erforderlich, die Asphaltierungsarbeiten anschließend wieder ordnungsgemäß durchzuführen.

5.7 Ansuchen um Grabungsarbeiten und Leitungsverlegung Gst. 2506/37 - Sportlers Hotel GmbH

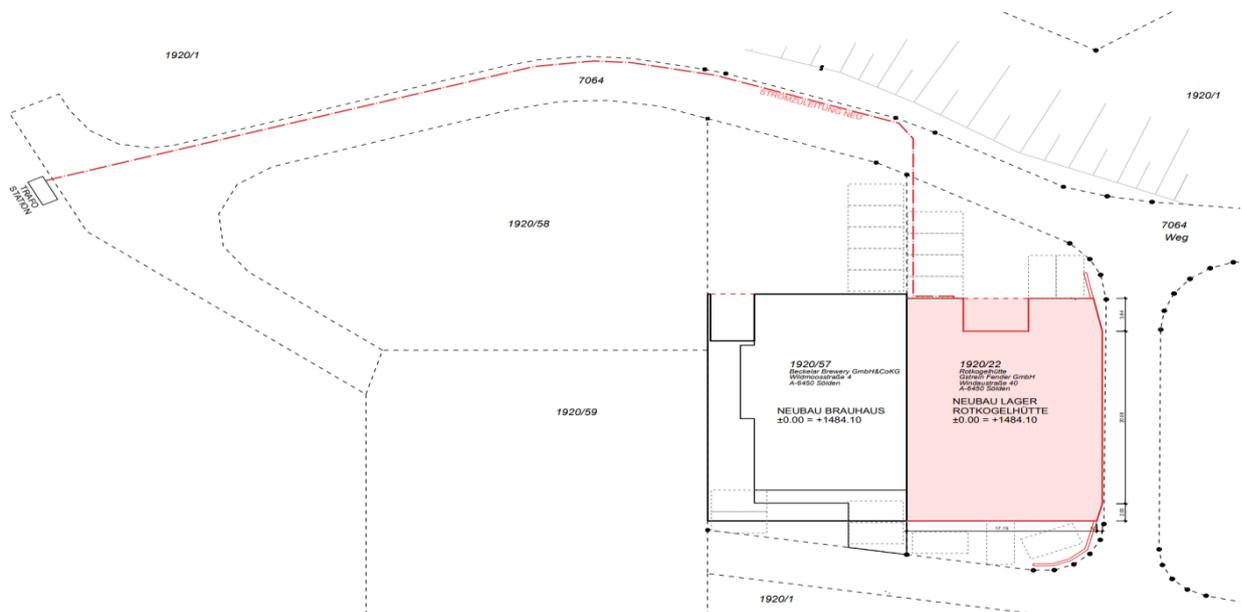
Dem Ansuchen der Sportlers Hotel GmbH um Genehmigung von Grabungsarbeiten für die Verlegung des Hausanschlusses des sich im Bau befindlichen Projekts auf der Gp. .1646 im Einfahrtsbereich des Siedlungswegs auf der Gp. 2506/37 lt. untenstehenden Lageplan wird mit 15 Stimmen einstimmig stattgegeben.



Die Durchführung der Grabungsarbeiten soll vorzugsweise in der Zwischensaison stattfinden, bevor das Timmelsjoch seine Pforten öffnet. Alternativ sollen die Grabungsarbeiten auf den Herbst (ab September) verschoben werden.

5.8 Ansuchen um Grabungsarbeiten und Leitungsverlegung Gp. 7064 - Gstrein Fender Rotkogelhütte GmbH

Dem Ansuchen der Gstrein Fender Rotkogelhütte GmbH um Genehmigung von Grabungsarbeiten für die Verlegung und den Einbau der Stromhauszuleitung auf einer Länge von 90-110 m auf der GP. 7064 – öffentliches Gut (Wege) lt. untenstehenden Lageplan wird mit 15 Stimmen einstimmig stattgegeben.



Im Zusammenhang mit der geplanten Kabelverlegung durch die Fender Gstrein GmbH sollen die Vertreter der Gemeinde sowie Gstrein O. sich ebenfalls Gedanken machen, welche Kabeln sie in diesem Bereich verlegen wollen und zu den Durchführungsarbeiten miteinbezogen werden.

5.9 Genehmigung um Teil-Freistellungserklärung Gst. 5325/16 in EZ 459 - Rotmoos-Kippele-Alpe/Falkner-Aste S.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die vorliegende Teil-Freistellungserklärung wie folgt zu genehmigen:

Auf der Liegenschaft EZ 459, GB 80110 Sölden, im Eigentum der Agrargemeinschaft Rotmoos-Kippele-Alpe, Schäfergasse 3, 6456 Obergurgl ist im Lastenblatt zu C-LNR 3 nachstehende Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Sölden einverleibt:

```
***** C *****  
3 a 233/1930  
DIENSTBARKEIT der Weganlage, des Wasserbezuges, der  
Wasserableitung sowie der Steingewinnung und der Wegführung  
der Steine für Gemeinde Sölden
```

Mit Kaufvertrag vom 29.12.2022 hat sich die Agrargemeinschaft Rotmoos-Kippele-Alpe verpflichtet, das Trennstück (1) mit 61 m² als neugebildetes Grundstück Gst. 5325/17 aus dem Grundstück Gst. 5325/16 der EZ 459 gemäß der Vermessungsurkunde der Geosystem, Ziviltechniker-Vermessungsbüro KG, AZ 89992A/22 vom 24.05.2022 lastenfrem an die Käuferin Sandra Maria Falkner-Aste zu übertragen.

Das Trennstück (1) aus dem Gst. 5325/16 der Agrargemeinschaft Rotmoos-Kippele-Alpe ist seit 1914 u.a. mit der Dienstbarkeit der Weganlage, des Wasserbezuges, der Wasserableitung sowie der Steingewinnung und der Wegführung der Steine, wie im obigen Teilauszug des Grundbuchs zu C-LNR 3 ersichtlich, belastet.

Für die lastenfrem Übertragung des Trennstückes (1) an die Käuferin ist die Freistellung von dieser Dienstbarkeit erforderlich.

Da bei lastenfrem Abschreibung des Trennstückes (1) die Ausübung der Dienstbarkeit zu C-LNR 3 für die Dienstbarkeitsberechtigten nicht beeinträchtigt und berührt wird, entlässt die Gemeinde Sölden nunmehr das Trennstück (1) aus dem Gst. 5325/16 aus ihrer Verpflichtung zur Duldung der Inanspruchnahme hinsichtlich der eingangs dieser Urkunde angeführten Dienstbarkeit zu C-LNR 3 in EZ 459 und willigt sohin hiermit ausdrücklich und unwiderruflich ein – nicht jedoch auf ihre Kosten – dass die Löschung ihrer vorgenannten Dienstbarkeit hinsichtlich und im Umfang des lastenfrem abzuschreibenden Trennstückes (1) mit 61 m² und die lastenfrem Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dem Trennstück (1) mit 61 m² als neues Gst. 5327/17 zugunsten der Käuferin Sandra Maria Falkner-Aste in einem neu zu eröffnenden Grundbuchs-körper des GB 80110 Sölden im Sinne des Kaufvertrages vom 29.12.2022 im Grundbuch vorgenommen werden kann.

Der Bürgermeister erläutert, dass es im Allgemeinen angebracht wäre, bei diesem Grundstück alle eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Sölden in Betracht zu ziehen und zu prüfen, ob diese gelöscht werden können. Da er der Meinung ist, dass es sich dabei um veraltete und nicht mehr relevante Rechtsansprüche handelt, die keine praktische Bedeutung mehr haben.

5.10 Preisfestsetzung Grundstückspreise - Gewerbegebiet - Gstrein O.

GR Fender Makarius bringt dazu vor, dass die Angelegenheit im Bauausschuss und in einer internen Besprechung mit Herrn Gstrein O. erörtert wurde. Im Detail geht es um die Hangsicherung in diesem Bereich im Gewerbegebiet. Die in diesem Bereich entstandenen Grundstücke und deren umliegenden Hänge, müssen aufgrund geologischer Auflagen, gesichert werden bzw. wird für die Errichtung von Gebäuden in diesem Bereich eine massive Bauweise empfohlen bzw. rechtlich vorgeschrieben. Aus diesem Grund sei der Kaufpreis in Höhe von EUR 150,00/m² nicht angemessen, da die gesetzlichen Auflagen eine Wertminderung des Grundstückes bedeuten.

Um eine Benachteiligung gegenüber den bisherigen Grundstückskäufern im Gewerbegebiet zu vermeiden, schlägt GR Fender Makarius vor, eine einheitliche Festsetzung der Grundstückspreise für jene Grundstücke vorzunehmen, bei denen eine Hangsicherung oder andere geologische oder behördliche Auflagen erforderlich sind.

Der Bauausschuss hat die Angelegenheit bereits besprochen und empfiehlt eine Preisreduktion in Höhe von 20% für die betroffenen Grundstücke (notwendige Hangsicherung/massive Bauweise) im Gewerbegebiet festzulegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Preisreduktion von 20 % für die betroffenen Grundstücke im Gewerbegebiet zu genehmigen. Diese Regelung gilt auch für zukünftige Grundstücksverkäufe, die in ähnlichem Ausmaß von den genannten Gegebenheiten und Auflagen betroffen sind.

Abschließend wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen, dass die Bäckerei Gstrein eine Rückerstattung in Höhe von 20 % des bereits gezahlten Kaufpreises erhält.

5.11 Genehmigung Änderungen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Sölden/Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn KG

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Genehmigung der Änderungen des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn KG als Punkt 5.11 auf die Tagesordnung zu hieven.

Der Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2022 unter dem TOP 8.8 grundsätzlich beschlossen und genehmigt. Nunmehr haben sich weitere Ergänzungen und Änderungen ergeben, die noch seitens des Gemeinderats der Gemeinde Sölden noch genehmigt werden müssen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegenden Änderungen des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden als Vertreterin des öffentlichen Gutes und der Schilifte Gampe, Öztaler Gletscherbahn KG, wie folgt zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung):

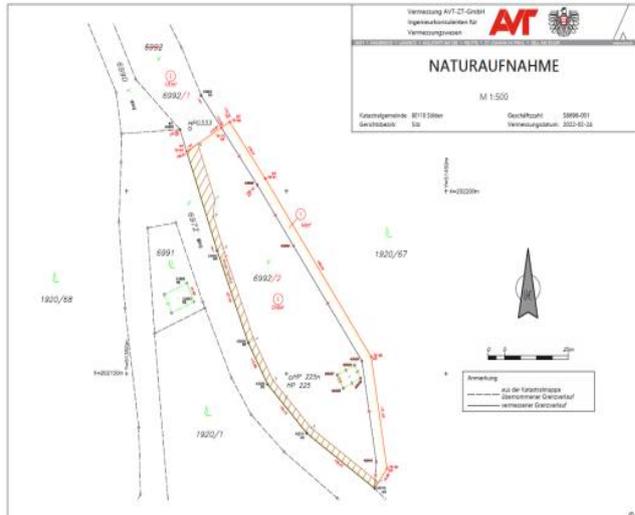
XI. Dienstbarkeitsbegründung

1.

Die Schilifte Gampe, Ötztaler Gletscherbahn KG, FN 19665w, als nunmehrige Eigentümerin des neu gebildeten Gst 6992/2 räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger dem Öffentlichen Gut, vertreten durch die Gemeinde Sölden, auf der in der nachstehenden Planskizze braun schraffierten Fläche des neu gebildeten Gst 6992/2

- das Recht der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung eines Gehsteiges sowie
- das immerwährende, unbeschränkte und unentgeltliche Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art ein.

Die Gemeinde Sölden als Vertreterin des öffentlichen Gutes nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung an. Die Dienstbarkeit wird grundbücherlich sichergestellt.



2.

In der nachstehenden Naturaufnahme des oben zitierten Teilungsplanes GZ 58696-001 der Vermessung AVT-ZT-GmbH ist die Dienstbarkeitsfläche braun schraffiert dargestellt:

3.

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger die Kosten der Anlage, Benützung und Erhaltung des Gehsteiges zu tragen und übernimmt auch die Verpflichtungen aus der Verkehrs- und Betriebssicherung und die damit verbundenen Aufwendungen.

4.

Zur Klarstellung halten die Vertragsparteien fest, dass durch die nunmehr eingeräumte Dienstbarkeit die Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten zum neugebildete Gst 6992/2 für die Dienstbarkeitsverpflichtete nicht eingeschränkt wird.

XIII. Vorkaufsrecht

4.

Ausgenommen von diesem Vorkaufsrecht sind sämtliche Übereignungsgeschäfte zwischen der Käuferseite und sämtlichen zu den „Bergbahnen Sölden“ derzeitig und zukünftig zugehörigen Gesellschaften, z.B. die Ötztaler Gletscherbahn - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, FN 21369a und die Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, FN 37680m, etc. In diesem Fall bleibt das Vorkaufsrecht der Gemeinde bestehen und ist vom neuen Eigentümer als grundbücherliche Last zu übernehmen.

Die weiteren im vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß und bleiben weiterhin aufrecht.

5.12 Ansuchen um KFZ-Stellplätze im Bereich Seestraße - Arnold M.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Ansuchen von GR Arnold Marco um Verpachtung von Stellplätzen im Bereich der Seestraße als

Tagesordnungspunkt 5.12 auf die Tagesordnung zunehmen.

Arnold Marco nimmt bei der Abstimmung nicht teil, da er in dieser Angelegenheit befangen ist.

GR Arnold Marco teilt mit, dass ein Ortsaugenschein stattgefunden hat, um weitere KFZ-Stellplätze im Bereich der Seestraße zu errichten. Anwesend waren der Bauamtsleiter, GR Gstrein Andreas und Herr Gstrein S. Im Zuge dessen wurde ermittelt, wie viele Parkplätze auf der rechten Seite der Seestraße und im Bereich des E-Werks möglicherweise errichtet werden könnten. Für die Ausweisung dieser zusätzlichen Parkplätze ist eine Begutachtung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung erforderlich.

GR Gstrein Pirmin weist darauf hin, dass die Grundstücke gemäß ihrer Widmung als „Schipiste“ nicht für Stellplätze vorgesehen sind. Er betont zudem, dass die Zufahrt zur landwirtschaftlichen Bringung gewährleistet werden sollte.

Der Bürgermeister erwidert, dass die Skipiste hier schon lange nicht mehr existiert und daher kein Problem besteht, die Fläche für Stellplätze zu nutzen.

GR Gstrein Andreas bringt vor, dass man im Zuge der Sanierung des Rettenbaches noch weitere Stellplätze errichten könnte.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Arnold Marco um Verpachtung von acht Parkplätzen zu den ortsüblichen Bedingungen gemäß dem beigefügten Lageplan mit Wirksamkeit 01.06.2023 im Bereich der Seestraße zuzustimmen. GR Arnold Marco nimmt bei der Abstimmung nicht teil aufgrund seiner Befangenheit in dieser Angelegenheit.



GR Arnold Marco bringt dazu vor, dass Gstrein L. ebenfalls in diesem Bereich ein Parkplatzansuchen eingereicht hat, aber da die Fam. Gstrein diese erst frühestens nächstes Jahr benötigen, haben sie dem Antragsteller bereits zugesagt, dass sie dazu derzeit keinen Anspruch erheben.

Der Bauamtsleiter Ing. Fiegl Franz-Josef wird mit der Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung im Sommer eine Begehung durchführen, damit noch weitere Parkplätze geschaffen werden können.

Ein entsprechender Pachtvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

Der Obmann des Sozialausschusses gibt allgemein bekannt, dass die Bewerber*innen für die Wohnungen in der Granbichlstraße 38 wohnbaufähig sein müssen. Im Rahmen dieser Mitteilung erläutert er

dem Gemeinderat die Voraussetzungen, Dienstleistungen und die Kriterien des sozialen barrierefreien Wohnens.

6.1 Wohnungsansuchen Granbichlstraße 38, Top 4

Der Sozialausschussobmann Fender Makarius bringt zur Kenntnis, dass die Wohnung Top 4, Granbichlstraße 38, bei der letzten Gemeinderatssitzung an Frau Pavlovic V. vergeben wurde. Diese ist mit Schreiben vom 17.04.2023 zurückgetreten.

Nunmehr hat der Sozialausschuss die Vergabe der Wohnung Top 4 an Herrn Vollstuber Ch. vorgeschlagen. Er war für diese Wohnung der einzige Bewerber.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung Top 4 in der Granbichlstraße 38 an Herrn Vollstuber Ch. zu vermieten.

6.2 Wohnungsansuchen Granbichlstraße 38, Top 12

Weiters informiert Herr GR Fender Makarius, dass die Wohnung Top 12 in der vergangenen Gemeinderatssitzung an Frau Erhart V. vergeben wurde. Diese hat per E-Mail vom 04.04.2023 die Wohnung wieder zurückgegeben.

Für die Wohnung Top 12 haben sich noch folgende Bewerber*innen gemeldet:

- Atik E.
- Aleksov A.
- Melmer St.
- Knass M.
- Bacher S.
- Riml P.
- Schwurack S.

Der Sozialausschuss hat die Bewerbungen im Detail besprochen und vorgeschlagen die Wohnung an Frau Melmer St. als alleinerziehende Mutter mit drei Kindern zu vergeben. Frau Melmer mietet derzeit eine Wohnung in der Wohnanlage Wildmoos, jedoch ist diese für eine vierköpfige Familie zu klein.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Wohnung Top 12 an Frau Melmer St. zu vermieten.

Die Wohnung Top 12 in der Wohnanlage Wildmoos kann somit wieder ausgeschrieben werden.

7 Genehmigung Nachmittagsbetreuung KG Obergurgl

GR Fender Makarius berichtet darüber, dass die Bedarfserhebung zur Kindergartennachmittagsbetreuung im Kindergarten Gurgl folgendes Ergebnis gebracht hat:

- Montag 4 Kinder
- Dienstag 3 Kinder
- Mittwoch 6 Kinder
- Donnerstag 5 Kinder

Somit ist der Bedarf einer Nachmittagsbetreuung gegeben, weshalb der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Nachmittagsbetreuung in Gurgl für das Kindergartenjahr 2023/2024 genehmigt.

Abschließend bringt der Sozialausschussobmann vor, dass für den Mittagstisch eine Vereinbarung mit der Lohmann Gesellschaft mbH. Restaurant See You zum Preis von EUR 4,50 pro Kind und Mittagessen ab 11.09.2023 bis 05.07.2024 abgeschlossen wurde.

Er bedankt sich in diesem Sinn bei der Geschäftsführung der Lohmann Gesellschaft mbH, da dies auch keine Selbstverständlichkeit ist.

8 Bericht aus dem Überprüfungsausschuss

GR Arnold Marco informiert über die Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 20.04.2023. Im Zuge dessen wurde die Kassenbestandsprüfung (Istbestand, Sollbestand und Rücklagen) zum 1. Quartal 2023 durchgeführt und die Übereinstimmung der geprüften Unterlagen war gegeben.

Weiters weist er daraufhin, dass die Abrechnung „Wiesle“ vertagt wurde, da noch Abrechnungen fehlen und noch außerbudgetäre Investitionen geplant sind. Die Prüfung wird nach erfolgter Endabrechnung jedenfalls nachgeholt.

Darüber hinaus wurde dem Überprüfungsausschuss die Vorgangsweise bei der Einhebung von Abgaben und Gebühren sowie das Mahnwesen näher erläutert und im Detail erklärt.

Der Workflow bei eingehenden Rechnungen wird bei der nächsten Sitzung genauer erklärt.

Abschießend bedankt sich GR Arnold Marco für die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen aus der Buchhaltung und lobt diese in höchsten Tönen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht durch den Obmann des Überprüfungsausschusses zur Kenntnis.

9 Genehmigung Erläuterungen zum GR-Beschluss vom 17.12.20219 - Holzbezug AGM

GR Gstrein Andreas bringt vor, dass in der Buchhaltung bezüglich der Vorschreibung der Waldumlage Klärungsbedarf bestand und der Talförster Köfler Reinhard, Grüner Bertram und ein Mitglied des Agrarausschusses die Präzisierung der Bestimmungen der Holzbezugsrechte gemeinsam ausgearbeitet haben. Dazu wurden folgende Erläuterungen zum GR-Beschluss vom 17.12.20219 zur Regelung des Holzbezuges der Agrargemeinschaft Sölden präzisiert, welche nun wie folgt seitens des Agrarausschussobmanns Gstrein Andreas zur Kenntnis gebracht werden:

Der Rechnungsbetrag für die bezogenen Holzmen gen setzt sich wie folgt zusammen:

Rechtholz (Brenn- und Nutzholz lt. Regulierung 1973)	EUR 4,00
Zusatzbezug Brennholz	EUR 8,00

Servitutsholz	EUR 8,00
---------------	----------

Rechtholzbezug: ist jenes Holz, welches den AGM-Mitgliedern aufgrund der Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft zusteht. Die Bezugsmenge wurde im Rahmen der Regulierung im Jahre 1973 festgelegt. Die Höhe des Rechtholzbezuges wird auch als „historischer Bezug“ bezeichnet. Der Rechtholzbezug wird getrennt nach Brennholz (im Regelfall 5,95 fm) und Nutzholz (Höhe für jede Liegenschaft unterschiedlich) verbucht. Für das bezogenen Rechtholz ist das vom Gemeinderat festgelegte Stockgeld (derzeit EUR 4,00) zu entrichten.

Zusatzbezug Brennholz: ist jene Brennholzmenge, die zusätzlich zum Rechtholzbezug Brennholz bezogen wird. Das Mitglied bezahlt einen angemessenen Preis für das Holz stehend im Wald. Der Preis ist derzeit vom Gemeinderat mit dem doppelten Stockgeld festgelegt.

Menge: Differenz zwischen „historischem Brennholzbezug“ (= im Rahmen der Regulierung im Jahre 1973 festgesetzter Brennholzbezug = im Regelfall 5,95 fm) und der im Zeitraum von 2008 bis 2019 gültigen Bezugsmenge.

Erklärung: Die im AGM-Wald jährlich nutzbare Holzmenge wird alle 20 Jahre neu ermittelt. Durch die verbesserten Waldverhältnisse hat sich diese Menge erhöht. Diese zusätzliche Holzmenge wurde in der Vergangenheit an die Mitglieder weitergegeben, auch die Nutzungsrichtlinien wurden geändert. Die Höhe des jährlichen Holzbezuges wurde nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{Nutzholz} + \text{Brennholz lt. Regulierung 1973}) \times 1,494.$$

Ab dem Jahr 2020 wurden die Nutzungsrichtlinien an die mittlerweile geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst und der Rechtholzbezug auf die im Jahr 1973 festgesetzten Bezugsmengen reduziert.

Servitutsholz: ist jenes Holz, das für die Instandhaltung von Objekten wie beispielsweise Almhütten oder Zäune benötigt wird. Das Servitutsrecht steht in keinem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft. Der Preis ist derzeit vom Gemeinderat mit dem doppelten Stockgeld festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenhaltung die Erläuterungen zum Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 wie obenstehend zu genehmigen.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Strompreise TIWAG

Der Bürgermeister berichtet über die vier verschiedenen Varianten der angebotenen Strompreise seitens der TIWAG wie folgt:

Variante 1:	Fixpreis-Angebot ab 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025 mit Reduktion des aktuell gültigen Energiepreises ab 01. Juli 2023.
Energiepreis (netto) für gemessene Anlagen mit Lastprofilzählung (LPZ):	21,983 Cent/kWh
Energiepreis (netto) für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	22,977 Cent/kWh

Variante 2: **Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025** unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags bis 31. Dezember 2023.

Energiepreis (netto) für gemessene Anlagen mit Lastprofilzählung (LPZ):	16,856 Cent/kWh
Energiepreis (netto) für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	17,402 Cent/kWh

Variante 3: **Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024** unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags bis 31. Dezember 2023.

Energiepreis (netto) für gemessene Anlagen mit Lastprofilzählung (LPZ):	17,744 Cent/kWh
Energiepreis (netto) für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	18,378 Cent/kWh

Variante 4: **Fixpreis-Angebot ab 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024** mit Reduktion des aktuell gültigen Energiepreises ab 01. Juli 2023.

Energiepreis (netto) für gemessene Anlagen mit Lastprofilzählung (LPZ):	25,998 Cent/kWh
Energiepreis (netto) für nicht gemessene Anlagen mit einem Standardlastprofil (SLP):	27,316 Cent/kWh

Gleichzeitig werden die Angebote der Tiwag mit den Stromkosten am Beispiel des Sozialzentrums Sölden wie folgt präsentiert.

Strompreisvergleich Beispiel Sozialzentrum Sölden
TIWAG Vorschläge vom 03.05.223 09.05.2023

	KWH	Preis		Monate	bis 2024	Monate	bis 2025
Variante 1	29.000,00	0,22	6.380,00	7,00	44.660,00	7,00	44.660,00
bis 2025	29.000,00	0,22	6.342,30	12,00	76.107,60	24,00	152.215,20
ab 01. Juli 2023					120.767,60		196.875,20
Variante 2	29.000,00	0,42	12.180,00	7,00	85.260,00	7,00	85.260,00
bis 2025	29.000,00	0,17	4.847,35	12,00	58.168,20	24,00	116.336,40
ab 01.01.2024					143.428,20		201.596,40
Variante 3	29.000,00	0,42	12.180,00	7,00	85.260,00	7,00	85.260,00
bis 2024	29.000,00	0,18	5.132,13	12,00	61.585,56	24,00	123.171,12
ab 01.01.2024					146.845,56		208.431,12
Variante 4	29.000,00	0,26	7.530,43	7,00	52.713,01	7,00	52.713,01
bis 2024	29.000,00	0,26	7.530,43	12,00	90.365,16	24,00	180.730,32
ab 01.Juli 2023					143.078,17		233.443,33

Der Bürgermeister weist anhand des oben dargestellten Beispiels darauf hin, dass die Variante 1 die lukrativste für die Gemeinde Sölden ist und in Absprache mit den Abteilungsleitern aus diesem Grund am 11.05.2023 die Variante 1 als offizielle Entscheidung der Gemeinde Sölden umgesetzt wird.

Abschließend informiert der Bürgermeister, dass im Rahmen des Abwasserverbandes für den gesamten Pool ein einheitlicher Fixpreis in Höhe von EUR 9,867 (Cent/kWh) für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 bereits im November 2021 festgelegt werden konnte und von diesen Strompreisen nicht berührt wird bzw. werden soll.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

10.2 Freizeit Arena NEU

GR Gstrein Pirmin informiert darüber, dass er im Freizeit-Arena NEU Ausschuss nicht vertreten ist und er möchte gerne wissen, was der derzeitige Stand der Lage ist und in welche Richtung das ganze Projekt läuft. Er plädiert für einen Zwischenbericht in dieser Angelegenheit.

Der Bürgermeister erläutert, dass es noch einige Sitzungen geben wird und es verschiedene Wunschvorstellungen gibt, die berücksichtigt werden sollen. Die Finanzierung ist ebenfalls noch offen und muss geklärt werden. Dazu sind öffentliche Schwimmbäder derzeit groß in Diskussion, da einige Schwimmbäder in Tirol wie Neustift und Hall aufgrund der hohen Energiekosten geschlossen wurden. Es gibt noch einige Punkte, die nicht endgültig festgelegt sind und aus diesem Grund noch nicht spruchreif sind und daher noch im Detail besprochen werden. Ein Zwischenbericht wird dem Gemeinderat, sobald die Hauptpunkte geklärt sind, rechtzeitig präsentiert.

GR Gstrein Klemens ist jedenfalls für eine barrierefreie „Freizeit Arena NEU“.

GR Linser Dominik teilt mit, dass die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung in Betracht gezogen wird.

Ende: 21:10 Uhr

Für das Protokoll:

Mag. Anna-Lena Riml e.h.

Der Vorsitzende:
Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat
Gstrein Andreas e.h.

Gemeinderat
Arnold Marco e.h.